



## **Kundeninformation Tier- Lebensversicherung**

**Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**  
Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

**Informationen gemäß §7 Abs.1 Satz 1 des  
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**

**Allgemeine Bedingungen für die Tier-Lebensversicherung  
der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG  
(AVTL2008)**

- ANHANG -A-  
Zusatzvereinbarungen
- ANHANG -B-  
Klauseln

**Merkblatt zur Datenverarbeitung**

Ihr Spezialist für **Pflanzen-** und **Tierversicherungen**

# Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

# Informationen gemäß §7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsgesetzes (VVG)

## Ihr Versicherer

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung Aktiengesellschaft

### Hausanschrift:

Albert-Schweitzer-Str. 62-64  
81735 München

### Postanschrift:

Postfach 830651  
81706 München

Telefon: 089 / 678 297-0  
Fax: 089 / 679 279 5

Internet: [www.mmagrar.de](http://www.mmagrar.de)  
E-Mail: [info@mmagrar.de](mailto:info@mmagrar.de)

### Bankverbindung:

Commerzbank AG  
Konto: 0103651800  
BLZ: 720 800 01  
SWIFT-BIC: DRES DE FF 720      IBAN: DE19 7208 0001 0103 6518 00

Handelsregister München HRB 3392  
USt-ID-Nr.:DE129273568

### Vorstand:

Dr. Joachim Crönlein (Vorsitzender)  
Dr. Sigmund Prummer  
Rainer Furkert

### Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dr. Markus Hofmann

### Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im unmittelbaren und mittelbaren Betrieb von landwirtschaftlichen Spezialversicherungen.

### Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

### Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

### Vertragsbedingungen / Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tier- Lebensversicherung der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (AVTL2008) mit den Zusatzvereinbarungen und Klauseln gemäß ANHANG A und B.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### Prämie

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Produkt, dem sich daraus ergebenden Tarif sowie vom gewährten Rabatt ab. Durch Änderung der Bestandsdaten, insbesondere durch Änderung der Tierzahlen bzw. Versicherungssummen kann sich die Prämie auch ohne Änderung von Tarif und Rabatt verändern. Eine erste Überprüfung der Gesamtprämie einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Abgaben können Sie anhand des Ihnen vor Antragstellung erstellten Prämienangebots vornehmen.

### Wesentliche Merkmale unserer Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigelegten Versicherungsbedingungen.

### Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung ist in Textform zu beantragen. Sie als Antragsteller sind an den Antrag gebunden. Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnen. Die Annahme erklären wir in der Regel durch Übersendung des Versicherungsscheins. Der Vertrag beginnt zu dem im Antrag und Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig zahlen. Weitere Angaben, insbesondere zu vereinbarten Wartezeiten, entnehmen Sie dem Versicherungsschein und den beigelegten Versicherungsbedingungen.

## **Zahlung der Prämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Folgeprämien sind innerhalb des Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

## **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG  
Hausanschrift: Albert-Schweitzer-Str. 62-64, 81735 München  
Postanschrift: Postfach 830651, 81706 München.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089 / 679 279 5

## **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der Betrag lässt sich wie folgt berechnen:

$1/360$  der im Angebot zum Antrag ausgewiesenen Jahresprämie (in €) x Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

## **Vertragsdauer / Beendigung**

Ihr Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr, sofern es sich nicht um eine kurzfristige Versicherung handelt (z. B. Transport, Jagd, Veranstaltung). Ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann von Ihnen als Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Ein Kündigungsrecht steht Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls und bei Anwendung der Prämienanpassungsklausel TL08 zu.

## **Kommunikation**

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

## **Beschwerdemöglichkeit**

Unser Bestreben ist es, unseren Kunden optimalen Service zu bieten. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde haben, bitten wir Sie, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt

# **Allgemeine Bedingungen für die Tier-Lebensversicherung der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (AVTL 2008)**

---

## **ABSCHNITT A**

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Umfang der Versicherung
- § 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- § 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Versicherungswerte und Versicherungssummen
- § 7 Entschädigungsberechnung
- § 8 Selbstbehalt
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Anrechnung sonstiger Leistungen auf die Entschädigung
- § 11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall
- § 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände

## **ABSCHNITT B**

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit, Wegfall des versicherten Interesses
- § 4 Folgeprämie
- § 5 Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Repräsentanten
- § 19 Verjährung
- § 20 Zuständiges Gericht
- § 21 Anzuwendendes Recht

## **ANHANG A**

Zusatzvereinbarungen

## **ANHANG B**

Prämienanpassungsklausel

## **MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG**

Fassung 2014-04-01

## Abschnitt A

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Gefahren und Schäden.

2. Je nach versicherter Tierart und gewählter Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen können

a) Pferde und andere Einhufer gegen

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;
- C Zuchtuntauglichkeit;
- D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht;
- E Unbrauchbarkeit;

b) Rinder gegen

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;
- C Zuchtuntauglichkeit;
- D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht;

c) Neuweltkameliden gegen

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;

d) Jagdhunde gegen

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;
- F Tierarztkosten

e) Sonstige Tierarten (nach Einzelvereinbarung) gegen

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;

versichert werden.

Soweit gemäß der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen Bestimmungen der Nr. 2 für einzelne oder mehrere Gefahren und Schäden nicht vereinbart sind, sind die für diese Schäden und Gefahren betreffende Bestimmungen nicht anzuwenden.

### § 2 Umfang der Versicherung

Der Umfang der versicherten Gefahren und Schäden regelt sich entsprechend der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen.

#### A Tod (Verenden, Nottötung)

1. Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) in Folge von

- a) Krankheit oder Unfall; nicht versichert ist Abschachten in diebischer Absicht (B Nr. 2);
- b) Trächtigkeit oder Geburt;
- c) Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalls;
- d) Kastration bei Hengsten;
- e) Transport;
- f) Brand, Explosion oder Blitzschlag.

2. Die Versicherung kann wahlweise beschränkt werden auf Tod (Verenden, Nottötung)

- a) in Folge Trächtigkeit oder Geburt;
- b) in Folge Operation;
- c) in Folge Kastration;
- d) während des Transports, wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird;
- e) während eines Weidegangs; Schäden durch Trächtigkeit oder Geburt sind jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist;
- f) während eines Jagdeinsatzes oder jagdlicher Ausbildung;
- g) während einer Veranstaltung.

3. Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann. Ist durch das Töten notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen. Ist dieser Vorschrift zuwider eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer gemäß ABSCHNITT B-§8 Nr. 3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Einwilligung zur Nottötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht beherrschbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

4. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

#### B Diebstahl oder Raub

1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.

2. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.

#### C Zuchtuntauglichkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei weiblichen Zuchttieren außerdem durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglich ist Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit bei männlichen Zuchttieren, Unfruchtbarkeit bei weiblichen Zuchttieren.

2. Versicherungsschutz besteht

- a) bei männlichen Zuchttieren nur, wenn diese vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben;
- b) bei weiblichen Zuchttieren nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gebärt haben.

3. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch

- a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
- b) Alter;
- c) Bössartigkeit.

#### D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

1. Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
- b) das Fohlen/Kalb innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muss.
- c) Als Leibesfrucht gilt der Fötus bei Pferden ab dem 7., bei Rindern ab dem 6. Trächtigkeitsmonat.

#### E Unbrauchbarkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren oder zu einem anderen vereinbarten Verwendungszweck durch Krankheit oder Unfall.

2. Ausgeschlossen ist Unbrauchbarkeit durch

- a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
- b) Alter;
- c) Bössartigkeit;
- bei Pferden zusätzlich ausgeschlossen:
- d) Koppen oder Weben;
- e) Stätigkeit;
- f) Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

#### F Tierarztkosten

1. Sofern vereinbart, sind Behandlungskosten durch den Tierarzt als Folge eines Jagd- oder Transportunfalls gemäß der Regelung der gewählten Zusatzvereinbarung mitversichert.

### § 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der vereinbarten Wartezeiten (ABSCHNITT B-§3 )auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;
2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall oder während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind;
3. Schäden, soweit sie durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terrorakte\*), Erdbeben oder Kernenergie\*\*) verursacht werden,

\*) Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

\*\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

### § 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere,
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet und versicherungsfähig (Nr. 2) sind;
  - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung wirksam angemeldet worden sind.
2. Versicherungsfähig sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle gesunden Tiere ab dem 4. Lebensmonat, bei Jagdhunden ab dem 6. Lebensmonat.
3. Die Versicherungsfähigkeit endet
  - a) bei Pferden mit Vollendung des 17. Lebensjahres;
  - b) bei Rindern mit Vollendung des 8. Lebensjahres;
  - c) bei Neuweltkameliden mit Vollendung des 15. Lebensjahres;
  - d) bei Jagdhunden mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  - e) Für alle sonstigen Tierarten endet die Versicherungsfähigkeit gemäß Vereinbarung.
  - f) Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung, sofern nicht anders vereinbart, mit Ablauf der Versicherungsperiode, in das die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres gemäß 3a) bis 3e) fällt. Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gilt ABSCHNITT B-§3 Nr.4 entsprechend.
4. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.
5. Die Annahme des Antrags ist in Textform zu erklären oder zu bestätigen.
6. Bei Versicherung mit Einzelbeschreibung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle in seinem Gewahrsam befindlichen Tiere im Versicherungsantrag zu bezeichnen oder nachträglich zu der Versicherung anzumelden, soweit oder sobald sie versicherungsfähig (Nr. 2) sind und soweit sie zu derselben Tiergruppe gehören, die der Versicherungsvertrag umfasst. Die Anmeldung (Nr. 1b) wird im Zeitpunkt Ihres Zuganges wirksam, wenn der Versicherer sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang ablehnt. Nr. 4 gilt entsprechend. Nicht wirksam angemeldete Tiere sind nicht versichert.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 6 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B-§ 1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### § 5 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort der Tierhaltung.
2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich die Versicherung auch
  - a) auf alle Flächen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet;
  - b) auf alle Transportwege, wenn der Transport ein üblicher Vorgang der Tierhaltung ist;
  - c) auf alle Gebiete, in die das Tier gelangt, nachdem es durch Diebstahl oder Raub entwendet worden ist.
3. Schlachtung und Transport zur Schlachtung gelten nicht als übliche Vorgänge der Tierhaltung im Sinn von Nr. 2 a) und 2 b).

### § 6 Versicherungswerte und Versicherungssummen

1. Die gewählten Versicherungssummen sollen dem Wert der Tiere entsprechen. Das gleiche gilt für Entschädigungsbeträge, wobei jedoch die im Versicherungsfall voraussichtlich erzielbaren Erlöse zu berücksichtigen sind. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.
2. Bei Versicherung mit Einzelbeschreibung wird entweder eine Versicherungssumme oder ein Entschädigungsbetrag vereinbart.
3. Bei Versicherung ohne Einzelbeschreibung wird je Tiergruppe eine Gesamtversicherungssumme oder ein Gesamtentschädigungsbetrag vereinbart. Hieraus wird mittels Teilung durch die Zahl der Tiere eine Höchstversicherungssumme oder ein Höchstentschädigungsbetrag errechnet, und zwar für jedes Tier in gleicher Höhe. Nr. 1 gilt entsprechend.
4. Sind mehrere Arten von Schäden gemäß ABSCHNITT A-§1 Nr. 2 versichert, so können für dasselbe Tier oder dieselbe Tiergruppe Versicherungssummen und Entschädigungsbeträge auch nebeneinander vereinbart werden.
5. Bei Masttieren kann als Versicherungssumme auch das Produkt aus dem Gewicht des Tieres und dem Erzeugerpreis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles vereinbart werden.
6. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die vereinbarte Versicherungssumme durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn diese nachweislich zu hoch ist. Die Prämie wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme berechnet.

### § 7 Entschädigungsberechnung

Art und Umfang der Entschädigungsberechnung richtet sich nach der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen.

### § 8 Selbstbehalt

Entschädigungen können durch vereinbarte Selbstbehalte gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden. Art und Umfang des Selbstbehaltes richtet sich nach der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen.

### § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
  - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Verzinsung  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
  - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen,
  - b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr; die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem in Folge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## § 10 Anrechnung sonstiger Leistungen auf die Entschädigung

1. Je nach gewählter Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen können Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

3. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

## § 11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall

1. Scheidet ein Tier aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, oder wird ein Tier zu dem versicherten Verwendungszweck nicht mehr verwendet, so endet für dieses Tier die Versicherung.

2. Durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles scheidet das betroffene Tier aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) ein abhanden gekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß ABSCHNITT A-§1 gezahlte Entschädigung in Folge der versicherten Gefahr ‚B‘ ist zurückzuzahlen,
- b) wenn, sofern vereinbart, sich die Entschädigung auf Tierarztkosten bezieht.

## § 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände

1. Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B-§9 Nr. 1a kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag und/oder in ergänzenden Fragebögen zum Antrag gefragt worden ist,
- b) der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Halungsweise der versicherten Tiere ändert.

## Abschnitt B

### § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

b) Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

#### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

#### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



## 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie,

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit gemäß ABSCHNITT B-§3 Nr. 5.

### 2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

### 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 3 Dauer und Ende des Vertrages, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit, Wegfall des versicherten Interesses

### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 5. Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

a) Die Haftung beginnt nach Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit. Diese beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.

b) Die jeweilige Wartezeit bestimmt sich gemäß der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß ANHANG A dieser Versicherungsbedingungen.

c) Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

d) Ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gemäß ABSCHNITT A-§2 ‚A‘ durch Tod, die in Folge dieser Erkrankung oder dieses Unfalls innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten

e) Die Bestimmungen über die Wartezeit gelten entsprechend, soweit Selbstbehalte vermindert, Entschädigungsbeträge oder Versicherungssummen erhöht oder der Haftungsumfang in sonstiger Weise erweitert wird.

## 6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Art vorübergehend nicht mehr hält.

## § 4 Folgeprämie

### 1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

## § 5 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragsklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich

aa) jede Störung im Allgemeinbefinden des oder der Tiere, die es erforderlich macht, einen Tierarzt zuzuziehen,

bb) Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit oder Zuchtuntauglichkeit zu den gemäß ABSCHNITT A-§ 2 ‚C‘ oder ‚E‘ versicherten Verwendungszwecken,

cc) Unfälle,

dd) Tod,

ee) Seuchen oder Seuchenverdacht,

ff) Abhandenkommen,

anzuzeigen.

**Die Anzeige hat sofort telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Anzeige innerhalb von 24 Stunden in Textform bleibt hiervon unberührt.**

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.

b) Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und Behandlung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten des tierärztlichen Krankheitsberichts.

c) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, sofern nicht anders vereinbart, für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.

d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

aa) vor Schlachtung, Tötung, Veräußerung oder medizinischen Eingriffen die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt.

bb) Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;

cc) den Verwertungserlös nachzuweisen (ABSCHNITT A-§10);

dd) den Nachweis über den Bestand zu erbringen

ee) bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;

ff) bei Schäden auf Bahntransporten eine amtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

e) Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß ABSCHNITT A-§2 ‚B‘ hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes,

Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen

f) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobligenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 9 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerichtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

#### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des

Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## § 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 11 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in ABSCHNITT B-§1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Ver-

sicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### § 12 Versicherung für fremde Rechnung

#### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### 3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### § 13 Übergang von Ersatzansprüchen

#### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer - soweit erforderlich - mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er in Folge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

#### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-änderungen**

### 1. Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 18 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 19 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 20 Zuständiges Gericht**

### 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in

Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 21 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

---

## Anhang A

### Zusatzvereinbarungen zu den AVTL2008

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tier-Lebensversicherung der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (AVTL2008), soweit sich nicht aus den Zusatzvereinbarungen (ZV) dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

#### Zusatzvereinbarung TLP01 Pferde-Lebensversicherung-Einzeltier

##### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung)
- B Diebstahl oder Raub

##### § 2 Wartezeit (zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- a) für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
  - b) für chronische Lahmheiten und Skeletterkrankungen, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Sehnenstelfuß, Schale und Spat sowie für Ataxie durch jede Ursache sechs Monate;
  - c) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.
- Für Versicherungsfälle durch Unfall - außer in den Fällen nach 1b)-, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

##### § 3 Entschädigungsberechnung (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 1 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

##### § 4 Selbstbehalt (zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §3 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

#### Zusatzvereinbarung TLP02 Pferde-Lebensversicherung-erweitert-Einzeltier

##### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung)
- B Diebstahl oder Raub
- E Unbrauchbarkeit

##### § 2 Wartezeit ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- a) für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
  - b) für chronische Lahmheit, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Schale und Spat sowie für Ataxie durch jede Ursache sechs Monate;
  - c) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.
- Für Versicherungsfälle durch Unfall - außer in den Fällen nach 1b)-, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

##### § 3 Entschädigungsberechnung (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 1 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

##### § 4 Selbstbehalt (zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 3 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

#### Zusatzvereinbarung TLP05 Pferde-Lebensversicherung-Trächtigkeit-Einzel

##### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung)
- B Diebstahl oder Raub
- D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

##### § 2 Wartezeit (zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- a) für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
  - b) für chronische Lahmheit, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Schale und Spat sowie für Ataxie durch jede Ursache sechs Monate;
  - c) für ansteckendes Verfohlen (bedingt durch Viren, Bakterien, Beschälseucheerreger oder Pilze) einen Monat;
  - d) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.
- Für Versicherungsfälle durch Unfall - außer in den Fällen nach 1b)-, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

##### § 3 Entschädigungsberechnung (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung des Muttertieres wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §1 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet. Die Entschädigung der Leibesfrucht wird berechnet aus der Versicherungssumme.

##### § 4 Selbstbehalt (zu ABSCHNITT A-§8)

1. Muttertier:  
20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Muttertieres
2. Leibesfrucht:  
20% der Versicherungssumme der Leibesfrucht

#### Zusatzvereinbarung TLR01 Rinder-Lebensversicherung-Einzel

##### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;

## **§ 2 Umfang der Versicherung** (zu ABSCHNITT A-§2 Nr.2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)  
Nicht versichert ist Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.

## **§ 3 Wartezeit** ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate;
  - für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

## **§ 4 Entschädigungsberechnung** (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

## **§ 5 Selbstbehalt** (zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

## **Zusatzvereinbarung TLR02** **Rinder-Lebensversicherung-Pauschal**

### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden** ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);  
**B** Diebstahl oder Raub;

### **§ 2 Umfang der Versicherung** ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)  
Nicht versichert ist Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.

### **§ 3 Wartezeit** ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate;
  - für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

### **§ 4 Entschädigungsberechnung** (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

## **§ 5 Selbstbehalt** (zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres, sowie der im Versicherungsschein vereinbarte Sonderselbstbehalt der Gesamtversicherungssumme.

## **Zusatzvereinbarung TLR03** **Rinder-Lebensversicherung-Trächtigkeit-Einzel-kurzfristig**

### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden** ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung)  
**D** Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

### **§ 2 Umfang der Versicherung** ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)  
Die Versicherung ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Trächtigkeit oder Geburt

### **§ 3 Wartezeit** ( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit beträgt eine Woche.

### **§ 4 Versicherungswerte und Versicherungssummen** (zu ABSCHNITT A-§6)

Die Leibesfrucht (Fötus ab dem 6. Trächtigenmonat) ist gegen Prämienzuschlag mit 10% der Versicherungssumme des Muttertieres mitversichert. Zusätzlich sind die Kosten für einen Kaiserschnitt, sofern dieser der Abwendung bzw. Minderung eines Versicherungsfalles dient, bis 120,00 € mitversichert.

### **§ 5 Entschädigungsberechnung** (zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versicherung der Leibesfrucht.

### **§ 6 Selbstbehalt** (zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §5 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Muttertieres. Für die Versicherung der Leibesfrucht und Kaiserschnittkosten entfällt der Selbstbehalt

## **Zusatzvereinbarung TLR04** **Rinder-Lebensversicherung-Weidetier-Einzel**

### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden** ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);  
**B** Diebstahl oder Raub;

### **§ 2 Umfang der Versicherung** ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

- A** Tod (Verenden, Nottötung)
1. Nicht versichert ist
- Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“;
  - Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Trächtigkeit und Geburt
  - Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Transport

2. Versicherungsschutz besteht innerhalb der ortsüblichen Weidesaison während des Weidegangs (maximal vom 01.04. -01.10. des jeweiligen Jahres).

### § 3 Wartezeit ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
  - a) für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate;
  - b) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

### § 4 Entschädigungsberechnung ( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
  - a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

### § 5 Selbstbehalt ( zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

## Zusatzvereinbarung TLR05 Rinder-Lebensversicherung-Weidetier-Pauschal

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;

### § 2 Umfang der Versicherung ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

- A Tod (Verenden, Nottötung)
  1. Nicht versichert ist
    - a) Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.
    - b) in Folge Trächtigkeit und Geburt
    - c) Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Transport

2. Versicherungsschutz besteht innerhalb der ortsüblichen Weidesaison während des Weidegangs (maximal vom 01.04. -01.10. des jeweiligen Jahres).

### § 3 Wartezeit ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
  - a) für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate;
  - b) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

### § 4 Entschädigungsberechnung ( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
  - a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

### § 5 Selbstbehalt ( zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres, sowie der im Versicherungsschein vereinbarte Sonderselbstbehalt der Gesamtversicherungssumme.

## Zusatzvereinbarung TLR06 Rinder-Lebensversicherung-Zuchtbulle-Einzel

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;
- C Zuchtuntauglichkeit

### § 2 Umfang der Versicherung ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

- A Tod (Verenden, Nottötung)  
Nicht versichert ist Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.

### § 3 Wartezeit ( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
  - a) für Knochenweiche, Lungenwurm- oder Leberegelbefall drei Monate;
  - b) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

### § 4 Entschädigungsberechnung ( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
  - a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

### § 5 Selbstbehalt ( zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres

## Zusatzvereinbarung TLK01 Kameliden-Lebensversicherung-Einzel

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden ( zu ABSCHNITT A-§1)

- A Tod (Verenden, Nottötung);
- B Diebstahl oder Raub;

### § 2 Umfang der Versicherung ( zu ABSCHNITT A-§2 Nr.2)

- A Tod (Verenden, Nottötung)  
Nicht versichert ist Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.



**§ 3 Wartezeit**  
( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- a) für ansteckende Blutarmut, Nagelkrebs, chronische Bronchitis, chronische Lahmheit, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
  - b) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

**§ 4 Entschädigungsberechnung**  
( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

**§ 5 Selbstbehalt**  
( zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres

**Zusatzvereinbarung TLK02**  
**Kameliden-Lebensversicherung-Pauschal**

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);
- B** Diebstahl oder Raub;

**§ 2 Umfang der Versicherung**  
( zu ABSCHNITT A-§2 Nr.2)

- A** Tod (Verenden, Nottötung)
- Nicht versichert ist Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.

**§ 3 Wartezeit**  
( zu ABSCHNITT B-§3)

1. Die Wartezeit beträgt
- a) für ansteckende Blutarmut, Nagelkrebs, chronische Bronchitis, chronische Lahmheit, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
  - b) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

**§ 4 Entschädigungsberechnung**  
( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

**§ 5 Selbstbehalt**  
( zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres, mindestens jedoch 10% der Gesamt-Versicherungssumme des Vertrages.

**Zusatzvereinbarung TLJ01**  
**Jagdhunde-Lebensversicherung-Einzel**

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);
- B** Diebstahl oder Raub;
- F** Tierarztkosten

**§ 2 Umfang der Versicherung**  
( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

- A** Tod (Verenden, Nottötung)
- Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) in Folge eines Jagdeinsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung. Versichert ist auch Tod (Verenden, Nottötung) in Folge eines Transportmittelunfalls während des Transportes vom Heimatwinger zur Jagd- bzw. Ausbildungsveranstaltung und zurück.

- B** Diebstahl oder Raub
- Versichert ist auch das Abhandenkommen in Folge eines Jagdeinsatzes oder Ausbildungsveranstaltung.

- F** Tierarztkosten
- Versichert sind auch Tierarztkosten in Folge Krankheit oder Unfall in Folge eines Jagdeinsatzes oder der jagdlichen Ausbildung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes vom Heimatwinger zur Jagd- bzw. zur Ausbildungsveranstaltung und zurück.

**§ 3 Wartezeit**  
( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit beträgt zwei Wochen.

**§ 4 Entschädigungsberechnung**  
( zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
  - b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf diese Beträge wird der jeweils vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

2. Tierarztkosten sind auf maximal 50% des sich aus §4 1. dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes je Tier und Schadenereignis begrenzt, je Versicherungsperiode jedoch maximal auf 750 EUR.

**§ 5 Selbstbehalt**  
( zu ABSCHNITT A-§8)

- 1. 20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.
- 2. Der Selbstbehalt bei Tierarztkosten beträgt 20%.

**Zusatzvereinbarung TLD01**  
**Hunde-Lebensversicherung-Drückjagd-Einzel-kurzfristig**

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);
- B** Diebstahl oder Raub;
- F** Tierarztkosten

**§ 2 Umfang der Versicherung**  
( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

- A** Tod (Verenden, Nottötung)
- Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung. Versichert ist auch Tod (Verenden, Nottötung) in Folge eines Transportmittelunfalls während des Transportes vom Heimatwinger zur Jagdveranstaltung und zurück.

## **B Diebstahl oder Raub**

Versichert ist auch das Abhandenkommen während der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung.

## **F Tierarztkosten**

Versichert sind, sofern gesondert vereinbart, gegen zusätzliche Prämie auch Tierarztkosten (bis maximal 1000,00 €) in Folge Krankheit oder Unfall während der im Vertrag genannten Jagdveranstaltung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes vom Heimatzwinger zur Jagdveranstaltung und zurück.

### **§ 3 Wartezeit**

( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit entfällt.

### **§ 4 Entschädigungsberechnung**

(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
- b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf diese Beträge wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

2. Tierarztkosten sind auf maximal 1.000,00 € je versichertem Tier begrenzt.

### **§ 5 Selbstbehalt**

(zu ABSCHNITT A-§8)

1. 20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

2. Der Selbstbehalt bei Tierarztkosten beträgt 20%.

## **Zusatzvereinbarung TLX01**

### **Sonstige-Lebensversicherung-Einzel**

#### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**

( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);
- B** Diebstahl oder Raub;

#### **§ 2 Umfang der Versicherung**

( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

Nicht versichert ist:

1. Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.
2. Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Trächtigkeit und Geburt

#### **§ 3 Wartezeit**

( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit beträgt eine Woche

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

#### **§ 4 Entschädigungsberechnung**

(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
- b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

#### **§ 5 Selbstbehalt**

(zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus §4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres

## **Zusatzvereinbarung TLX02**

### **Sonstige-Lebensversicherung-Pauschal**

#### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**

( zu ABSCHNITT A-§1)

- A** Tod (Verenden, Nottötung);
- B** Diebstahl oder Raub;

#### **§ 2 Umfang der Versicherung**

( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

Nicht versichert ist:

1. Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Seuchen oder Seuchenverdacht durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß der „Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ oder meldepflichtige, übertragbare Krankheiten gemäß der „Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten“.
2. Tod (Verenden, Nottötung) in Folge Trächtigkeit und Geburt

#### **§ 3 Wartezeit**

( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit beträgt eine Woche

Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag oder Explosion entfällt die Wartezeit.

#### **§ 4 Entschädigungsberechnung**

(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
- b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

#### **§ 5 Selbstbehalt**

(zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres, sowie der im Versicherungsschein vereinbarte Sonderselbstbehalt der Gesamtversicherungssumme.

## **Zusatzvereinbarung TLT01**

### **Allgemein-Transport-Einzel-kurzfristig**

#### **§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**

( zu ABSCHNITT A-§1)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

#### **§ 2 Umfang der Versicherung**

( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

Die Versicherung ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) des versicherten Tieres während oder in Folge des im Vertrag genannten Landtransportes (einschliesslich Transportmittelunfall).

#### **§ 3 Wartezeit**

( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit entfällt.

#### **§ 4 Entschädigungsberechnung**

(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;
- b) aus der Versicherungssumme

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

**§ 5 Selbstbehalt**  
(zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

**Zusatzvereinbarung TLV01**  
**Allgemein-Veranstaltung-Einzel-kurzfristig**

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
( zu ABSCHNITT A-§1)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

**§ 2 Umfang der Versicherung**  
( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)  
Die Versicherung ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) des versicherten Tieres während der im Vertrag genannten Veranstaltung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes auf dem Weg vom Heimatstall zur Veranstaltung und zurück.

**§ 3 Wartezeit**  
( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit entfällt.

**§ 4 Entschädigungsberechnung**  
(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet  
a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§ 1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;  
b) aus der Versicherungssumme  
Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

**§ 5 Selbstbehalt**  
(zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres.

**Zusatzvereinbarung TLV02**  
**Allgemein-Veranstaltung-Pauschal-kurzfristig**

**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
( zu ABSCHNITT A-§1)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

**§ 2 Umfang der Versicherung**  
( zu ABSCHNITT A-§2 Nr. 2)

**A** Tod (Verenden, Nottötung)

Die Versicherung ist beschränkt auf Tod (Verenden, Nottötung) der versicherten Tiere während der im Vertrag genannten Veranstaltung sowie durch Transportmittelunfall während des Transportes auf dem Weg vom Heimatstall zur Veranstaltung und zurück.

**§ 3 Wartezeit**  
( zu ABSCHNITT B-§3)

Die Wartezeit entfällt.

**§ 4 Entschädigungsberechnung**  
(zu ABSCHNITT A-§7)

1. Die Entschädigung wird berechnet  
a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §§1,2 dieser Zusatzvereinbarung gehabt hat;  
b) aus der Versicherungssumme  
Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird der vereinbarte Selbstbehalt angerechnet.

**§ 5 Selbstbehalt**  
(zu ABSCHNITT A-§8)

20% der Versicherungssumme bzw. des sich aus § 4 dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Wertes des Einzeltieres, sowie der im Versicherungsschein vereinbarte Sonderselbstbehalt der Gesamtversicherungssumme.

---

## Anhang B

---

### Prämienanpassungsklausel (TL08)

1. Der Versicherer kann die Prämiensätze mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ändern. Bei Erhöhung der Prämiensätze dürfen diese die zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Prämiensätze für Neuverträge nicht übersteigen.  
2. Eine sich aus Nr. 1 ergebende Prämienerhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Prämienfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.  
3. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung:

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

### Einwilligungserklärung:

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch, mit Ablehnung des Antrages oder Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst die Angaben im Antrag sowie im Anbauverzeichnis und versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer) und Prämie, Versicherungssumme, Vertragsdauer, Versicherungsgegenstand, Art des Versicherungsschutzes, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten,

z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und auch Angaben im Rahmen der Schadensfeststellung.

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden Ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten weitergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsveränderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über

gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden (Verband der Schadenversicherer e.V.) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt zweckgebunden.

#### 4. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

#### 5. Betreuung durch Versicherungsvertreter

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch unsere Vermittler betreut. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vertreter von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Anbaudaten, wie z. B. Kundennummer, Beitragskonditionen und Umfang des Versicherungsschutzes und des Risikos.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### 6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weitere Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.